

Oö. Umweltanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der oö. Landesregierung

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

Geschäftszeichen: UAnw-950085/50-2010-Don

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat Tel: 0732 / 7720-13451 Fax: -213459 E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16. August 2010

BIG, Teilverwertung Areal öffentlicher Zivilflugplatz Wels UVP-Feststellungsverfahren

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltanwaltschaft bedankt sich für die übermittelten Unterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eckdaten des Vorhabens:

- Die BIG beabsichtigt die Verwertung eines Projektareals im Ausmaß von ca. 43 ha (Umwidmung Grünland in Betriebsbaugebiet + ca 1 ha Straßenfläche) und von einer 6500 m² bereits als Betriebsbaugebiet gewidmeten Fläche (Gst.Nr. 1833/ 28) mit Hilfe einer eigenen Projektgesellschaft. Vom gegenständlichen Projekt sind jedoch die Flächen der Grundstücke Nr. 1833/4, 1833/26 und 1833/28 in einem Gesamtausmaß von 1.068.716 m² (also ca. 107 ha) betroffen.
- Auf Grund des Projekts soll der öffentliche Zivilflugplatz und somit die vom Fliegerclub Weiße Möwe genutzte Flugplatzfläche verkleinert werden. Die derzeitige Infrastruktur des öffentlichen Zivilflugplatzes soll auf die Restfläche (ca. 63 ha) verlegt werden.
- Für die verkehrstechnische Aufschließung soll eine ca. 1,6 km lange Straße auf öffentlichem Gut neu errichtet werden.
- Die Ver- und Entsorgung des Areals (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, etc) erfolgt durch öffentliche Ver- und Entsorger.
- Im Übrigen wird auf die Projektsbeschreibung der Einreichunterlagen und die Unterlagen des laufenden Flächenwidmungsverfahrens verwiesen.



Schutzwürdige Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000, die durch das Vorhaben betroffen sind:

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb des für Wels festgelegten belasteten Gebiets (Luft) (Schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E).

Auf Grund der Einleitung eines Verfahrens zur naturschutzrechtliche Unterschutzstellung des überwiegenden Teils der vom Vorhaben betroffenen Flächen (Naturschutzgebiet "Flugplatz Wels" und möglicherweise Natura-2000-Gebiet) wurde ein nach Anhang 2 UVP-G2000 erforderlicher Verwaltungsakt gesetzt (Schreiben des Landes N600693/67-2010 vom 6.5.2010). Der Aushang beim Magistrat Wels ist erfolgt bzw. läuft.

Durch diesen Verwaltungsakt der Ausweisung und genauen Angrenzung eines zukünftigen Naturschutzgebietes "Flugplatz Wels - Welser Heide" im Rahmen der formellen Verfahrenseinleitung werden die Voraussetzungen für Gebiete der Kategorie A erfüllt und ist die Prüfung der UVP-Pflicht auf diesen Tatbestand abzustellen. Es ist somit die so nominierte Fläche analog einem nominierten Schutzgebiet z.B. nach europarechtlichen Bestimmungen für das UVP-Feststellungsverfahren relevant. Dies umso mehr, da es nicht nur die landesnaturschutzrechtliche, sondern auch die europarechtliche Bedeutung des Schutzgebiets im laufenden Verfahren zu prüfen gilt. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist daher davon auszugehen, dass ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) vom Vorhaben (zentral) betroffen ist.

Die Konsenswerberin BIG stellt in ihrer Projektsdarstellung klar, dass das Vorhaben aus 3 Teilvorhaben besteht.

- Auflassung bzw. Abbruch und Verlegung bzw. Neuerrichtung eines Teils der derzeitigen Flugplatzinfrastruktur des Zivilflugplatzes Wels
- Errichtung einer Aufschließungs- bzw. Durchzugsstraße
- Veräußerung der umgewidmeten Flächen des Projektareals

Ein Teil des engeren Vorhabensbereiches (Umwidmungsbereich) liegt – wie die Behörde in ihrer Darlegung ausführt – innerhalb der 300 m-Zone zu Siedlungsgebieten. Als Voraussetzung dafür, dass ein Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) schlagend ist, ist irrelevant, ob nur ein geringer oder überwiegender Teil der Vorhabensfläche einen Abstand unter 300 m zum Siedlungsbereich hat. Darüber hinaus sind die Umwidmung samt widmungsgemäßer Nutzung und der Um- und Neubau des Flugplatzes – da inhaltlich miteinander verkettet – als ein Gesamtvorhaben zu sehen. Der Abstand vom betroffenen Gesamtvorhabensareal (Umwidmungsbereich + Areal der neuen Flugplatzanlage) zum Siedlungsgebiet im Norden ist darüber hinaus geringer als 300 m. Das Heranrücken des Flugplatzbetriebes – auf Grund der Umwidmung und widmungsgemäßen Nutzung - an die Wohnbebauung ist zweifelsfrei mit einer erhöhten Belastung der Siedlung im Norden verbunden und damit relevant für die Prüfung nach UVP-G.

Es ist daher sowohl hinsichtlich des Teilvorhabens "Umwidmung und widmungsgemäße Nutzung" als auch des Gesamtvorhabens "Umwidmung, widmungsgemäße Nutzung und Neuanlage des Flugplatzes" die Relevanz eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zu berücksichtigen.

Relevante Bewilligungstatbestände

Anhang 1, Z. 18 UVP-G 2000 – Industrie- und Gewerbepark

Hinsichtlich der Anmerkung, dass es nach Veräußerung der Flächen durch die BIG bzw. eine Projektgesellschaft zu keiner betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit kommen soll – und damit die Errichtung und der Betrieb eines Gewerbe- und Industrieparks nicht beabsichtigt sei – ist festgehalten, dass dies auch nicht ausgeschlossen werden kann. Es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei gleicher Vorgangsweise einer Umwidmung und Erschließung der

Betriebsbaugebietsflächen (mit oder ohne Mitwirkung der öffentlichen Hand bzw. öffentlicher Versorger) sehr wohl die reale Voraussetzung zur Errichtung eines Gewerbe- oder Industrieparks.

Bis zum Vorliegen eindeutig gegenteiliger Indizien ist die Behörde nicht nur von dieser Möglichkeit des Industrie- und Gewerbegebiets auszugehen, sondern liegt diese Beurteilung aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft in der Bewertung der potentiellen UVP-Pflicht zwingend nahe.

Dass auch bei Nutzungen von Teilflächen diese im räumlichen Zusammenhang – einem räumlichen Naheverhältnis - stehen, ist offenkundig. Die von der Konsenswerberin vorgebrachten Hinweise "in räumlicher Hinsicht" sind auf Grund der Kompaktheit und der bisherigen und zukünftigen Abgrenzung des Areals und der Orientierung an einer zentralen Aufschließungsstraße irrelevant.

In rechtlicher Hinsicht ist sowohl der Besitz, als auch das Betreiben der Umwidmung sowie die Organisation der Erschließung und der Verkauf in der Hand der BIG. Es ist die Natur eines Gewerbeparks, dass die Betriebe heterogen, autonom und jeweils für sich selbst hinsichtlich gewerbe- und andersrechtlicher Bewilligungen verantwortlich sind. Die Hinweise der Konsenswerberin, weshalb es sich im gegenständlichen Fall nicht um einen Gewerbepark handeln solle, sind daher unverständlich.

Aus organisatorischer Sicht wird das Fehlen einer zentralen Führung der angesiedelten Betriebe als Grund dafür angeführt, weshalb der Tatbestand eines Gewerbeparks nicht erfüllt sein solle. Die Oö. Umweltanwaltschaft verweist auf obige Ausführungen hinsichtlich der Eigenverantwortung von Betrieben innerhalb eines Gewerbeparks hinsichtlich ihres Betriebs.

In puncto Errichtung des Gewerbeparks ist klar, dass sich die BIG bei der Errichtung und beim Betrieb der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur des zur Umwidmung beantragten Areals Dritter – in diesem Fall höchstwahrscheinlich den öffentlichen Ver- und Entsorgern – bedienen wird. Diese Beauftragung Dritter bedeutet, dass die BIG sehr wohl die Fläche aufschließt, es aber nicht selbest tut, sondern einen Dritten beauftragt, es in ihrem Namen zu tun. Nichts anderes passiert bei der Beauftragung etwa eines Baumeisters zur Errichtung eines Hauses. Die Beauftragung Dritter mindert nichts von dem Faktum, dass die BIG die umzuwidmenden Flächen aufschließt (aufschließen lässt) und mit entsprechender Infrastruktur ausstattet (ausstatten lässt). Es ist darüber hinaus irrelevant, ob die BIG die Aufschließungsstraße in späterer Folge dem Magistrat Wels als öffentliche Straße überträgt. Wesentlich ist allein das Faktum, dass eine Straße zum Zweck der Aufschließung des Gewerbeparks errichtet wird. Die Bestimmungen des UVP-G lassen offen, wer (zukünftig) Eigentümer und/oder Erhalter der Aufschließungsinfrastruktur – und somit auch der Straße – ist.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft liegen die nach UVP-G 2000 (Fußnote zu Z 18 im Anhang 1) festgelegten Voraussetzungen für die Qualifikation als Gewerbepark unzweifelhaft vor.

Für die unter die Schutzzone der Kategorie A fallende Projektsfläche liegt auf Grund des Naturschutzverfahrens für ein Konzert im Frühjahr dieses Jahres und auf Grund jahrelanger Beobachtungen durch den Landesnaturschutz und durch Naturschutz-NGO´s umfangreiches Datenmaterial vor, das die Schutzwürdigkeit, die Einzigartigkeit und die hohe Sensibilität des Flugplatzareals fachlich eindeutig belegt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Schutzgüter der Vogelschutz-Richtlinie als auch der FFH-Richtlinie. Auf diese Untersuchungen wird hiermit verwiesen und diese der Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft zugrunde gelegt.

Teil dieser Unterlagen ist auch das diesem Schreiben beiliegende ornithologische Gutachten, aus welchem klar und eindeutig hervorgeht, dass die vom Vorhaben betroffene Fläche nicht nur für nationalrechtlich, sondern auch EU-rechtlich geschützte Vogelarten höchst wertvoll ist. Gleichzeitig verweisen wir auf die fachlichen Stellungnahmen amtlicher und nichtamtlicher Experten zur Schutzwürdigkeit der hier brütenden Vogelarten, als auch die Schutzwürdigkeit und EU-rechtliche Relevanz der hier vorhandenen Vegetation. Die durch das Vorhaben betroffenen Fläche gehört zum letzten 1 % verbliebener Welser Heide.

Es ist somit offenkundig und dokumentiert, dass Eingriffe durch Vorhaben, wie das beantragte, in diesem Areal erhebliche schädliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume haben.

Da die Fläche in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Besonderes Schutzgebiet) liegt, der Schwellenwert von 25 ha überschritten wird und erhebliche schädliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft nach Anhang 1, Z. 18 c UVP-pflichtig.

Anhang 1, Z. 14 UVP-G 2000 – Neubau und Erweiterung von Flugplätzen

In ursächlichen Zusammenhang mit der geplanten Betriebsbaugebietsausweisung und –nutzung ist die Verlegung bzw. Neuerrichtung des Zivilflugplatzes Wels auf der ca. 63 ha großen Restfläche im Norden des Vorhabensareals zu sehen. Die Verkleinerung der Fläche des öffentlichen Flugplatzes Wels hat nicht nur eine Verlegung der bestehenden Infrastrukturanlagen auf die Restfläche, sondern auch eine (überwiegende) Neuanlage von Infrastrukturen zur Folge. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass zum Betrieb der Restfläche, insbesondere der Rollbahnen andere technische Erfordernisse hinsichtlich Qualität und Verknüpfung der Rollbahnen besteht, die eine De-facto-Neuerrichtung der Pisten bedeuten. Dies stellt die Konsenswerberin nicht in Abrede, weshalb sie in Ihrem Ansuchen auch von einer "Auflassung bzw. Abbruch und Verlegung bzw. Neuerrichtung eines Teils der derzeitigen Flugplatzinfrastruktur" spricht.

Es handelt sich auf Grund der technischen Erfordernisse auch aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft nicht nur um eine Verlegung, sondern um eine Neuanlage von Pisten mit einer Gesamtlänge von 2.320 m plus die Verbindungspistenteile. Dabei ist es irrelevant, ob eine andere Piste vorher abgebrochen wurde. Die Festlegungen des Anhangs 1 Z.14 kenn keinen Terminus der "Verlegung" oder "Verkleinerung", sondern die verwendeten Termini sind "Neubau", "Neuerrichtung" und "Erweiterung". Entscheidend ist somit allein das Faktum der Neuerrichtung.

Völlig getrennt davon sind Regelungen zum Abbruch des alten Flugplatzes, für welchen keine UVP-Pflicht besteht. Die Neuerrichtung des Flugplatzes Wels ist – bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte – aber sehr wohl UVP-pflichtig.

Auf Grund der Neuerrichtung kommt es auch zu einer Veränderung der Qualität der Pisten. Dies steht der Darlegung der Behörde entgegen, dass es zu einer "deutlichen Reduktion" käme, denn auf Grund des geänderten Flugbetriebs kommt es nicht nur zu quantitativen, sondern auch zu qualitativen Veränderungen.

Völlig unklar – und im gegenwärtigen Ansuchen noch nicht eingeflossen – ist die Frage der Funktion als Ausweichflugplatz für Linz-Hörsching bei extremen Wetterlagen und den sich daraus ergebenden Mindestanforderungen an einen veränderten Flugplatz Wels. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind die zur Entscheidung vorliegenden Unterlagen diesbezüglich unzureichend.

Auf Grund der durch eine Redimensionierung geänderten flugtechnischen und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen ist im Fall des Flugplatzes Wels-neu von einem Defacto Neubau des Flugplatzes auszugehen. Es besteht somit eine UVP-Pflicht nach Anhang 1, Z. 14a UVP-G 2000.

Sollte die Behörde – gestützt auf Sachgutachten - den Rechtsstandpunkt einnehmen, die qualitativen Änderungen beim Neubau des Flugplatzes Wels seien nicht hinreichend genug, um von einem Neubau zu sprechen, besteht auch nach Festlegungen des Anhangs 1 Z. 14 b UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht, denn durch die Gesamtlänge von 2.320 m wird der nach Anhang 1, Z 14 b UVP-G 2000 geltende Schwellenwert von 2.100 m überschritten.

Offen ist die Frage, ob die Bestimmungen des Anhangs 1 Z 14 e (Erweiterungen der Abstellflächen von mehr als 32.000 m²) schlagend sind. Dazu sind die Unterlagen unzureichend.

Auf Grund oben dargelegten Voraussetzungen liegt der neue Flugplatz in Gebieten der Kategorie A und E. Dass es durch den neuen Flugplatz und den geänderten Flugplatzbetrieb zu einer Mehrbelastung (Lärm, Streulicht, Luft) der Wohnbereiche im Norden des Areals kommen wird, liegt auf der Hand. Eine genaue Quantifizierung fehlt noch. Die Entscheidungsgrundlagen sind daher derzeit noch unzureichend.

Dass jedoch erhebliche schädliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch die Neuerrichtung des Flugplatzes zu erwarten sind, ist offenkundig. Auf das beiliegende ornithologische Gutachten, aber auch die fachlichen Erhebungen der Naturschutzabteilung des Landes im Rahmen der Bewilligung des AC/DC-Konzerts am 22.5.2010 und im Rahmen der laufenden Unterschutzstellung (Naturschutzgebiet und möglicherweise Natura-2000-Gebiet) wird verwiesen.

Auf Grund der geringeren Schwellenwerte und der erheblichen schädlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Gebiet der Kategorie A) und möglicher erheblicher schädlichen Auswirkungen auf den Menschen (Gebiet der Kategorie E) besteht somit definitiv auch nach Anhang 1 Z. 14 f und möglicherweise nach Z. 14 g und Z. 14 i eine UVP-Pflicht für das eingereichte Gesamtvorhaben.

Parallel dazu würde der Tatbestand für den Bau von Flugplätzen eine Direktanwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Festlegungen des Anhang I und II rechtfertigen.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen kommt die Oö. Umweltanwaltschaft zum Schluss, dass für das eingereichte Vorhaben "Teilverwertung Areal öffentlicher Zivilflugplatz Wels" zwingend eine UVP durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Beilage: Ornithologisches Gutachten